

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Satzung über die Reinigung, Schneeräumung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Ortsgemeinde Weyer vom

- § 1 - Reinigungspflicht
- § 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 - Ausmaß der Reinigungspflicht
- § 4 - Leistungsunfähigkeit der Reini-
gungspflichtigen
- § 5 - Übertragung der Reinigungspflicht
auf Dritte
- § 6 - Sachlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 7 - Reinigen der Straßen
- § 8 - Räumen von Schnee
- § 9 - Bestreuen der Straßen
- § 10 - Außerordentliche Reinigung
- § 11 - Abwässer
- § 12 - Hundehaltung
- § 13 - Allgemeine Pflege
- § 14 - Geldbußen und Zwangsmittel
- § 15 - Inkrafttreten

S a t z u n g

über die Reinigung, Schneeräumung und Pflege öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Ortsgemeinde Weyer vom 24.03.1988

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.02.1963 in der zur Zeit gültigen Fassung (GVBl. S. 142, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-I) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Die Pflicht zur Straßenreinigung, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern wurde gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Als angrenzend im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, daß durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine nichtöffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, daß sie keine dieser Straße zugeordneten Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

...

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausschließlich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).

§ 3

Ausmaß der Reinigungspflicht

(1) Bei allen Anliegergrundstücken gemäß § 1 Abs. 1 - 5 umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zur reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 2 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrte Seite(n) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 - 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 Metern liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

...

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen bzw. kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine mehrmalige Reinigung erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen (siehe § 10 außerordentliche Reinigung).

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen die Straßenreinigung auch für andere Tage anordnen, was rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgegeben wird.

§ 8

Räumen von Schnee

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Fahrbahnen und Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich von den zur Straßenreinigung verpflichteten Anliegern wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist nach Möglichkeit durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten (grundsätzlich von 7.00 - 22.00 Uhr) zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Wegen starker Steigung bzw. starkem Gefälle besonders gefährliche Fahrbahnabschnitte, die im Lageplan, der der Satzung als Anlage beigelegt ist, kenntlich gemacht sind, werden verantwortlich durch die Gemeindeverwaltung von Schnee geräumt. Die Verpflichtung der Anlieger, auch in diesen Straßenabschnitten auf den Gehwegen und Überwegen den Schnee zu räumen, bleibt von obiger Regelung unberührt.

§ 9

Streuen der Straßen

(1) Bei Eisglätte sind die von Schnee geräumten Gehwege und Fußgängerüberwege von den zur Straßenreinigung verpflichteten Anliegern zu bestreuen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m am Rande der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze.

...

§ 13

Allgemeine Pflege

(1) Jedermann ist verpflichtet, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach Kräften zu pflegen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Dorfbild zu stören oder zu verunstalten.

(2) Unbebaute oder Trümmergrundstücke müssen so aufgeräumt und hergerichtet sein, daß sie das Dorfbild nicht beeinträchtigen. Trümmer sind zu beseitigen. Wenn das Grundstück nicht mehr bebaut werden soll, ist es einzuebnen und zu begrünen. Wracks von Kraftfahrzeugen und anderem Gerät dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellt werden.

§ 14

Geldbußen und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung erlassene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

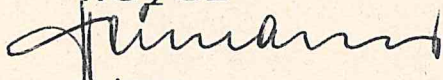
§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. April 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung und Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Ortsgemeinde Weyer vom 19.07.1974 i.d.F. vom 13.11.1979 außer Kraft.

Weyer, den 24. März 1988

Ortsgemeinde
Weyer


Heimann
Ortsbürgermeister